



# Nachweispflicht nach Schweizer Waffengesetz

## ab 15. August 2019

**Grundlage:** Telefongespräch mit Herrn Leuthard, SIWAS, 22. Januar 2024, 0840 Uhr, Schweizerisches Waffengesetz ab 15. August 2019, *Nachweispflicht des regelmässigen Schiessens*.

Version Dokument: 1.2, 13. März 2024, Hinweise aus Vernehmlassung berücksichtigt.

### **Begriff „Verbotene Waffen“**

Verbotene Waffen sind seit der EU-Anpassung unseres Waffengesetzes gemäss [Broschüre des EJPD](#): „halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin“ (Ab Seite 14)

### **Meldung regelmässiges Schiessen, Begriff „Anlass“**

Im Gesetzestext steht:

- a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; **oder**
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

**Mitglieder** der SGB müssen minimal nachweisen, dass sie Mitglied des Vereins sind (siehe auch *empfohlene Massnahmen durch Vorstand*, weiter unten). Für Mitglieder oder **Nichtmitglieder** eines Schützenvereins gilt jeder Anlass, an dem aktiv geschossen werden kann, also auch Trainings in Schiesskellern oder Schiesszentren wie Brünig und Selgis. Alle betroffenen Schützen können wählen, in welcher Form sie der Meldepflicht nachkommen wollen (1. *Nachweis Mitgliedschaft SGB an SIWAS*, **oder** 2. [Formular](#) der SIWAS ausfüllen **oder** 3. *Kopie Leistungsausweis/Schiessbüchlein an SIWAS*).

Nachweispflicht besteht ausschliesslich für folgende Personen:

- Waffenerwerber, welche nach dem 15. August 2019 für eine **verbotene Waffe** oder für das Führen eines Magazins mit **mehr als** 10 Patronen Kapazität (Pistolen **20** Patronen) eine **Ausnahmebewilligung** erhalten haben. Der Nachweis einer Vereinszugehörigkeit oder des regelmässigen Schiessens (5 Anlässe innerhalb von 5 Jahren, nicht am selben Tag) muss **vor dem Ablauf einer 5-jährigen Frist nach der Ausstellung der Ausnahmebewilligung individuell** an die SIWAS oder mittels Kopie des Leistungsausweises, dem Schiessbüchlein oder wenn dieses nicht vorhanden, mit einem speziellen [Formular](#) der SIWAS gemeldet werden. Die Meldung des regelmässigen Schiessens oder der Vereinszugehörigkeit muss 10 Jahre nach der Ausstellung der Ausnahmebewilligung wiederholt werden. Danach ist keine weitere Meldung mehr notwendig.
- Die SIWAS informiert die Betroffenen Halter einer Ausnahmebewilligung schriftlich über eine bevorstehende Meldepflicht. **Die Verantwortung für die fristgerechte Meldung liegt aber ausdrücklich beim Halter der verbotenen Waffe.**

Nachweispflicht besteht ausdrücklich **NICHT** für folgende Halter verbotener Waffen:

- Waffenerwerber, welche die Waffe direkt von der Armee bezogen haben (Bezug persönliche Waffe am Ende des Dienstes als AdA). Die Weitergabe einer solchen Waffe muss aber regulär bewilligt werden (WES und Ausnahmebewilligungen durch den neuen Halter sind so zu beantragen, wie wenn sie die Waffe beim Waffenhändler erwerben würden.)
- Waffenhalter, welche **VOR** dem 15. August 2019 eine Bewilligung für den Erwerb einer nach dem 15. August 2019 verbotenen Waffe erhalten haben. Sie benötigen für diese Waffen auch keine Ausnahmebewilligung für eine Magazinkapazität von mehr als 10 bzw. 20 Patronen. Da sie keine Ausnahmebewilligungen haben, sind sie auch **nicht Nachweispflichtig**.

## Empfohlene Massnahmen durch Vorstand SGB

- Bereitstellung einer schriftlichen Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft für meldepflichtige Halter einer verbotenen Waffe. Diese wird auf Anfrage vom Vorstand SGB ausgestellt und muss durch das meldepflichtige Mitglied SGB mindestens 2 Wochen vor dem Meldetermin bestellt werden. Der Verein übernimmt damit die Verantwortung für die Definition „**regelmässiges Schiessen**“ gemäss Waffengesetz. Die Bestätigung sollte durch die Organe des Vereins nicht ausgestellt werden, wenn der Schütze seit Jahren inaktiv war und deshalb dem Sinn des Gesetzes und **den Auflagen einer Ausnahmegewilligung nicht entspricht**.
- Systematische Bestellung und Pflege der Leistungsausweise und Schiessbüchlein für alle Mitglieder SGB und vor allem der betroffenen Halter von verbotenen Waffen. Auf diese Weise kann der Nachweis wesentlich einfacher und durch die Abgabe einer Kopie dieses Dokuments erfolgen.

## Beispiel aus der Praxis

*Balthasar Glättli* hat im Jahr 2016 mit dem regulären Waffenerwerbschein ein Sturmgewehr 57 und dazu ein Magazin für 24 Patronen erworben. Seit dem 15. August 2019 ist diese Waffe eine „**Verbotene Waffe**“.

*Balthasar* muss **weder nach 5 noch nach 10 Jahren** dafür ein „**regelmässiges Schiessen**“ nachweisen.

Wenn *Balthasar* am 10. Januar 2024 die Lust zum Kauf eines weiteren Sturmgewehrs 57 verspürt, darf er das gerne. Nur benötigt er heute **zusätzlich eine Ausnahmegewilligung** für den Erwerb dieser „**verbotenen Waffe**“ und ihr viel zu grosses Magazin. 5 und 10 Jahre nach der Ausstellung der Ausnahmegewilligung, also bis am 9. Januar 2029 und dann bis zum 9. Januar 2034 muss *Balthasar* das „**regelmässige Schiessen**“ nachweisen, obwohl er sein erstes Sturmgewehr 57 immer noch ohne Ausnahmegewilligung betreibt.

Obmann Leistungssport SGB

*Christof Merkli*